

KVBIINFOS 06|17

ABRECHNUNG

- 90 Die nächsten Zahlungstermine
- 90 Abrechnungsabgabe für das Quartal 2/2017
- 92 Digitales Muster 10/10a ab Quartal 3/2017

VERORDNUNG

- 93 Frühe Nutzenbewertung: Mischpreisbildung rechtswidrig
- 94 Verordnung von Cannabis: Korrektur
- 94 Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)
- 95 Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie
- 95 Antibiotikatherapie bei Atemwegsinfektionen
- 96 Rückruf der Fastjekt® Autoinjektoren
- 96 Vorsicht beim Switching!
- 96 Rehabilitation: Neues Serviceheft der KBV
- 96 Verordnung von Schuheinlagen

SEMINARE

- 97 Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst
- 99 Notfalltraining für das Praxisteam
- 100 Refresher Notfalltraining für das Praxisteam
- 101 Sicher im Ärztlichen Bereitschaftsdienst und beim Hausbesuch
- 102 Die nächsten Seminartermine der KVB

Die nächsten Zahlungstermine

12. Juni 2017

Abschlagszahlung Mai 2017

10. Juli 2017

Abschlagszahlung Juni 2017

31. Juli 2017

Restzahlung 1/2017

10. August 2017

Abschlagszahlung Juli 2017

11. September 2017

Abschlagszahlung August 2017

10. Oktober 2017

Abschlagszahlung September 2017

30. Oktober 2017

Restzahlung 2/2017

10. November 2017

Abschlagszahlung Oktober 2017

11. Dezember 2017

Abschlagszahlung November 2017

* Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen individueller Berechnung zirka fünf Tage später

Abrechnungsabgabe für das Quartal 2/2017

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Abrechnung für das 2. Quartal 2017 bis spätestens **Montag, den 10. Juli 2017**, online über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ oder über den Kommunikationskanal KV-Connect.

Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden. Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Online-Angebote/Online-Abrechnung*.

Bitte überzeugen Sie sich vor der Übermittlung Ihrer Abrechnung, dass diese vollständig und korrekt ist. Wir empfehlen dazu die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen. Bitte beachten Sie weiterhin die persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen. Diese Regelung ist insbesondere zu beachten bei angestellten Ärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren.

Sollten Sie trotzdem nach erfolgter Übermittlung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie doch noch einen nachträglichen Berichtigungs- oder Ergänzungswunsch haben, schicken Sie uns Ihren Änderungswunsch bitte sofort zu. Sofern uns Ihr Wunsch innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungs-

abgabetermin erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.

Nach den aktuell gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVB (Paragraf 3 Absatz 3) gilt Folgendes:

- (3) Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung eines bereits eingereichten Behandlungsfalles ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 durch den Vertragsarzt innerhalb eines Monats nach Ablauf der von der KVB zur Einreichung der Abrechnung festgesetzten Frist zulässig. Ausnahmsweise kann die Abrechnung noch nach dem Ende dieser Frist berichtigt oder ergänzt werden, wenn dies*
- *innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheids und der Richtigstellungsmitteilung beantragt wird,*
 - *die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und*
 - *die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.*

Die Gesamtversion finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe „A“*.

Anschrift für Korrekturwünsche (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 1) und/oder Korrekturanträge (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 2):

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Abrechnungskorrekturen“
Vogelsgarten 6
90402 Nürnberg

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg:

Den Abrechnungsunterlagen muss – neben Ihrer online übermittelten Abrechnung – wie bisher die unterschriebene Sammelerklärung einschließlich notwendiger Unterlagen, wie beispielsweise Krankenscheine Sozialhilfe, beigelegt werden.

Achtung: Änderung/neue Regelung bei der Abrechnung der Behandlung von Asylbewerbern:

Ab dem Abrechnungsquartal 2/2017 ist bei den bayerischen Asyl-Kostenträgern (Kassennummer 63xxx bis 70xxx) das Einreichen der Behandlungsscheine nicht mehr erforderlich. Diese sind zwei Jahre in der Praxis aufzubewahren. Behandlungsscheine von außerbayerischen Asyl-Kostenträgern sind weiterhin einzureichen.

Mehr Informationen zur Behandlung von Asylbewerbern finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger/Behandlung von Asylbewerbern*.

Sammelerklärung

Im Zusammenhang mit der Einreichung/Übermittlung der Online-Abrechnung wird Ihnen ein vorausgefülltes personalisiertes Formular der Sammelerklärung zum Download zur Verfügung gestellt, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die KVB senden.

Blanko-Sammelerklärungen sind deshalb nicht mehr den Honorarunterlagen beigelegt.

Ein aktuelles Exemplar der Sammelerklärung (dann jedoch ohne Personalisierung) können Sie auch weiter-

hin unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „S“* herunterladen.

Die Einreichung der Sammelerklärung an die KVB in Papierform ist aufgrund der erforderlichen Originalunterschrift(en) weiterhin notwendig.

Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Besondere Kostenträger“ zur Verfügung. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger*.

Anschrift für Briefsendungen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Quartalsabrechnung“
93031 Regensburg

Anschrift für Päckchen/Pakete:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Yorckstraße 15
93049 Regensburg

Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Betriebsstättennummer auf den eingereichten Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.

Sollten Sie ausnahmsweise die Frist nicht einhalten können, besteht für Sie die Möglichkeit, unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de oder unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 - 1 38 mit Begründung eine Verlängerung der Abgabefrist zu beantragen.

Wichtig: Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich ausschließlich auf Ihre Abrechnung, nicht auf die elektronische Dokumentation der Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB.

Empfangsbestätigungen über den Eingang Ihrer Abrechnungsunterlagen erhalten Sie unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 - 1 38.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Fax 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11

E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Notarzteinsätze über emDoc

Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarzteinsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt.

Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelerklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben.

Bitte beachten Sie auch unsere gesonderten Informationen zu emDoc und zur „Notarzdienst-Abrechnung“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Notarzdienst-Abrechnung*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 - 8 80 88

Fax 0 89 / 5 70 93 - 6 49 25

E-Mail emDoc@kvb.de

Digitales Muster 10/10a ab Quartal 3/2017

Ab 1. Juli 2017 können Sie Ihre Laboraufträge nach Muster 10 und 10a digital ausstellen und übermitteln. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung in der neuen „Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke“ (Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) geeinigt.

Sie können selbst entscheiden, ob die Vordrucke für Laboraufträge (Muster 10) und Laboranforderungen (Muster 10a) in Ihrer Praxis konventionell bedruckt, per Blankoformularbedruckung oder digital erstellt, übermittelt und empfangen werden.

Folgende technischen Anforderungen sind für die digitalen Vordrucke zu erfüllen:

- Als Äquivalent zur persönlichen Unterschrift muss die **digitale Laborüberweisung (Muster 10)** mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur des elektronischen Heilberufsausweises** versehen werden. Eine **Ausnahme** gilt lediglich für Anforderungen von Laboruntersuchungen in Laborgemeinschaften auf **Muster 10a**: Diese dürfen Ärzte ohne Signatur versenden, weil der anfordernde Arzt ja selbst Mitglied der Laborgemeinschaft ist.
- Für die Übermittlung der digitalen Vordrucke müssen Sie einen sicheren Übertragungsweg mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, der auch eine eindeutige Identifikation von Absender und Empfänger erlaubt und eine elektronische Transportsignatur einsetzt. Wenn ein entsprechender Dienst in der Telematikinfrastruktur (TI)

erreichbar ist, muss dieser verwendet werden. Solange die TI noch nicht steht, darf ein sicherer Dienst außerhalb der TI verwendet werden, zum Beispiel der Kommunikationsdienst KV-Connect.

- Zur Nutzung digitaler Vordrucke darf nur eine durch die KBV zertifizierte Software eingesetzt werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 40

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 41

E-Mail Online-Dienste@kvb.de

Frühe Nutzenbewertung: Mischpreisbildung rechtswidrig

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Mischpreisbildung für Arzneimittel für rechtswidrig erklärt. Gegenstand der Entscheidung war der Erstattungsbetrag für das nutzenbewertete Arzneimittel Eperzan® (Albiglutid) zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 mit mehreren Patientengruppen.

Vorgeschichte: Das Ergebnis der Nutzenbewertung – also ob ein neues Arzneimittel einen Zusatznutzen hat oder nicht – wirkt sich auf den Erstattungsbetrag aus und damit auf die Kosten, die den Krankenkassen für das Medikament entstehen. Das heißt, es finden Preisverhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Hersteller des nutzenbewerteten Arzneimittels statt. Kommt es zu keiner Einigung der beiden Parteien entscheidet die Schiedsstelle. Im vorliegenden Fall hatte der GKV-Spitzenverband gegen das Ergebnis der Festsetzung des Erstattungsbetrags durch die Schiedsstelle vor dem LSG Berlin-Brandenburg geklagt.

Das LSG entschied: Bildet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seinem Beschluss zur Nutzenbewertung Patientengruppen mit und ohne Zusatznutzen, darf der Erstattungsbetrag nicht per Mischpreisbildung zustandekommen, da dieser Preis für die Patientengruppen ohne Zusatznutzen zu hoch wäre. Aus dem Vorhandensein eines Erstattungsbetrags darf nicht automatisch auf die Wirtschaftlichkeit einer Verordnung in allen Anwendungsgebieten geschlossen werden. Vertragsärzte würden sich unwirtschaftlich verhalten, wenn sie ein Arzneimittel in Patientengruppen ohne Zusatznutzen verordnen, bei

denen der Mischpreis höher als der Preis der zweckmäßigen Vergleichstherapie liegt. Zur Klarstellung könne der G-BA die Verordnungsfähigkeit einschränken oder einen Therapiehinweis beschließen. Dies sei auch schon mit der bisherigen Rechtslage möglich.

Der Beschluss wurde im Eilverfahren getroffen. Es ist nun das Hauptsacheverfahren abzuwarten, wobei es eine Entscheidung voraussichtlich im Sommer dieses Jahres geben wird. Eine Revision beim Bundessozialgericht wird möglich sein.

Als Konsequenz dieser Entscheidung ist nicht auszuschließen, dass Krankenkassen Verordnungen in Teilanwendungsgebieten oder Patientengruppen ohne Zusatznutzen als unwirtschaftlich ansehen.

Achtung: Falschinformationen im Umlauf!

In Bezug auf unser „Verordnung Aktuell“ vom 12. April 2017 „Frühe Nutzenbewertung: Mischpreisbildung rechtswidrig“ müssen wir Sie dringend darauf hinweisen, dass ein oder mehrere gefälschte Dokumente – mutmaßlich zu Werbezwecken – im Umlauf sind. Diese sollen den Anschein erwecken, dass der Inhalt von der KVB stammt. Es geht um zwei Dokumente von uns, die wahrscheinlich technisch zusammenkopiert wurden und unser Logo tragen mit dem Datum 12. April 2017. Das ursprünglich richtige Dokument behandelt das Urteil zur Mischpreisbildung. Nun wurde dieses Dokument – völlig zusammenhanglos – um unsere Berichte zur Frühen Nutzenbewertung ergänzt. Inhaltlich geht es um die heftig umworbenen Neuen Oralen Antikoagulantien (NOAK), wobei der Leser davon überzeugt werden soll, dass nur

eines der derzeit vier verschiedenen Präparate bevorzugt Verwendung finden soll. Beachten Sie bitte, dass zudem die Aussagen in Widerspruch zu den Vorgaben der Wirkstoffvereinbarung stehen.

Dieses gefälschte Dokument stammt nicht von uns!

Die eventuell daraus zu ziehenden Schlüsse dienen Werbezwecken einzelner Mitbewerber und gehören nicht zu einer wirtschaftlichen Empfehlung der KVB. Lassen Sie sich nicht durch dieses aggressive Gebaren irritieren.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31

E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Verordnung von Cannabis: Korrektur

In den KVB INFOS 5/2017 hatten wir Sie unter der Überschrift „**Verordnung von Cannabis**“ über die neue, seit 10. März 2017 gültige gesetzliche Regelung informiert. Dabei ist uns leider ein Fehler unterlaufen: Der Text zählte die Voraussetzungen kumulativ auf, nach dem Gesetzestext sind die Voraussetzungen aber alternativ.

Richtig muss es also heißen: Durch die neue Regelung erhalten Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten sowie Arzneimitteln mit den synthetischen cannabinoiden Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
 - a) nicht zur Verfügung steht **oder**
 - b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustands des Patienten nicht zur Anwendung kommen kann,
2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

In unserer Publikation Verordnung Aktuell „Verordnung von Cannabis“ finden Sie umfassende Informationen unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Arzneimittel/Arzneimittel A bis Z/Arzneimittelwirkstoffe mit „C“/Cannabis*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)

Mit dem neuen HHVG hat der Gesetzgeber den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Unverändert bleibt, dass minderjährige Personen grundsätzlich einen Anspruch auf Sehhilfenversorgung haben. Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ergeben sich diverse Änderungen:

- Der Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse bleibt auf Personen beschränkt, die für die Ferne eine Sehschärfe von 0,3 oder weniger haben. Maßgeblich ist allerdings nicht mehr die bestkorrigierte Sehschärfe mit Brillengläsern oder Kontaktlinsen, sondern nur noch die Korrektur mit Brillengläsern. Der Anspruch besteht also auch, wenn mit Brille eine Sehschärfe von maximal 0,3, mit Kontaktlinsen aber eine bessere Sehschärfe erreicht werden kann.
- Anspruch auf Sehhilfen erhalten auch Patienten mit Myopie oder Hyperopie (Kurz- oder Weitsichtigkeit), die eine Sehhilfe mit mehr als +/- sechs Dioptrien benötigen.

Patienten mit Hornhautverkrümmung (Astigmatismus) sind bereits anspruchsberechtigt, wenn sie Sehhilfen mit mehr als vier Dioptrien benötigen.

Das Gesetz sieht außerdem vor, dass die Krankenkassen bei Ausschreibungen im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung neben dem Preis auch die Versorgungsqualität berücksichtigen müssen. Der Patient soll eine Wahl zwischen mehreren aufzahlungsfreien Hilfsmitteln haben. Die Krankenkassen müssen ihre Versicherten künftig über die Verträge und Leistungsansprüche besser informie-

ren. Das Hilfsmittelverzeichnis soll überarbeitet und künftig kontinuierlich gepflegt werden.

Das Gesetz zur Heil- und Hilfsmittelversorgung sieht unter anderem die modellhafte Einführung der Blankoverordnung von Heilmitteln vor. In jedem Bundesland sind dazu Modellvorhaben zwischen Krankenkassen- und Heilmittelerbringerverbänden vorgesehen. Auf Basis der ärztlichen Diagnose- und Indikationsstellung sollen die Therapeuten das Heilmittel auswählen und auch über Therapiedauer (Menge) und Behandlungsfrequenz bestimmen.

Das neue Gesetz enthält außerdem eine Definition für Verbandstoffe.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) muss die verschiedenen Themen des Gesetzes nun in die entsprechende Richtlinie der vertragsärztlichen Versorgung integrieren. Erst wenn dies geschehen ist, entfalten die neuen gesetzlichen Regelungen ihre volle Wirkung. Sobald es hierzu Details gibt, werden wir Sie informieren.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) beschlossen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.

Therapiehinweise (Anlage IV)

Therapiehinweise konkretisieren das Wirtschaftlichkeitsgebot beim Einsatz insbesondere neuer, meist hochpreisiger Wirkstoffe sowie Therapieprinzipien in der ambulanten Versorgung und sind von den Vertragsärzten zu beachten. Die Hinweise informieren über den Umfang der arzneimittelrechtlichen Zulassung, über Wirkung, Wirksamkeit sowie Risiken und geben Empfehlungen zur wirtschaftlichen Versorgungsweise, zu Kosten sowie gegebenenfalls notwendigen Vorichtsmaßnahmen.

Es wurde zuletzt ein Therapiehinweis **Alemtuzumab** in die Anlage IV aufgenommen.

Medizinprodukte (Anlage V) – Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte

- Macrogolratiopharm flüssig Orange® – neue Aufnahme
- VISMED®, VISMED® MULTI – Befristung bis 15. Januar 2022
- OPTYLURON NHS 1,0%; OPTYLURON NHS 1,4% – Befristung bis 1. Juni 2019
- PURI CLEAR – Befristung bis 29. November 2021
- ALCON BSS – neue Aufnahme, Befristung bis 14. Dezember 2017
- BSS PLUS® – Befristung bis 8. April 2022
- BSS® STERILE SPÜLLÖSUNG – Befristung bis 8. April 2022
- ProVisc® – Befristung bis 8. April 2022

Frühe Nutzenbewertung (Anlage XII)

Pharmazeutische Unternehmen müssen bei der Markteinführung eines Arzneimittels mit neuem Wirkstoff oder bei einer Indikationserweiterung in einem Dossier unter anderem den medizinischen Zusatznutzen im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie gegenüber dem G-BA belegen.

Im März und April 2017 sind Beschlüsse zu folgenden Wirkstoffen in Kraft getreten (Stand: 24. April 2017):

- Extrakt aus Cannabis sativa – Verlängerung der Befristung der Geltungsdauer
- Carfilzomib – neues Anwendungsgebiet
- Certinib
- Crizotinib
- Ibrutinib – neues Anwendungsgebiet
- Idelalisib – neues Anwendungsgebiet
- Sofosbuvir/Velpatasvir
- Teduglutid – neues Anwendungsgebiet
- Trifluridin/Tipiracil
- Lenvatinib – neues Anwendungsgebiet
- Macitentan – Neubewertung eines Orphan-Drugs nach Überschreitung der 50 Millionen Euro Grenze

Detaillierte Informationen zu den nutzenbewerteten Wirkstoffen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Arzneimittel/Frühe Nutzenbewertung*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Antibiotikatherapie bei Atemwegsinfektionen

„Wirkstoff AKTUELL“ ist eine Publikation der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft. Sie enthält Hinweise zu Indikationen, therapeutischem Nutzen und Preisen von zugelassenen Arzneimitteltherapien. Die Publikation finden Sie unter www.kbv.de in der Rubrik Mediathek/Publikationen.

Die aktuelle Ausgabe beschäftigt sich mit „Rationaler Antibiotikatherapie bei Infektionen der unteren Atemwege“.

Grundlagen dafür sind korrekte Diagnosestellung, kritisch abwägende Indikationsstellung zum Einsatz von Antibiotika, Wahl des geeigneten Antibiotikums sowie Verlaufskontrolle und Festlegung der Behandlungsdauer. Eine kritische Indikationsstellung dient nicht nur dem Patienten, sondern reduziert das Risiko der Selektion resistenter Erreger und verringert auch die Kosten.

Zu jedem Wirkstoff AKTUELL können Vertragsärzte an einer mit bis zu zwei CME-Punkten zertifizierten Online-Fortbildung teilnehmen, die Sie im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter dem Punkt „KBV Fortbildungsportal“ finden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Rückruf der Fastjekt® Autoinjektoren

Bereits im April veröffentlichte die Firma Meda Pharma GmbH & Co. KG den Rückruf von Fastjekt®/Fastjekt® Junior. Sie wurden in einem Rote-Hand-Brief darüber informiert. Möglicherweise liegen Auffälligkeiten bei der Aktivierung des Pens vor. Vorsorglich werden die betroffenen Chargen auch vom Patienten zurückgerufen.

Was müssen Sie beachten?

Folgende Chargen sind vom Rückruf betroffen:

- Fastjekt®, 1 Stück, PZN 03680917; Ch.-B.: 6FA292E
- Fastjekt® Junior 1 und 2 Stück, PZN 00581250 und 09738919; Ch.-B.: 5ED824AT, 5ED824J, 5ED824K, 5ED824W, 6ED117D

Der Austausch des möglicherweise defekten Arzneimittels darf laut Bundesgesundheitsministerium nur **bei erneuter Vorlage einer Verordnung** in der Apotheke vorgenommen werden.

Diese Verordnung wird nicht erneut beliefert. Bitte rezeptieren Sie dazu Fastjekt®/Fastjekt® Junior auf einem Privatrezept und kennzeichnen Sie, dass es nur zum Austausch der vom Rückruf betroffenen Chargen gedacht ist. Damit verhindern Sie eine Doppelabgabe des Arzneimittels in der Apotheke und ermöglichen den Austausch und die Durchführung des Rückrufs.

Sollte der Patient den Injektor bereits angewendet oder entsorgt haben, so können Sie wie gewohnt Fastjekt®/Fastjekt® Junior auf Muster 16 (Kassenrezept) verordnen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Vorsicht beim Switching!

Um Sie in der Einschätzung der möglichen Regressgefahr durch Switching zu unterstützen, haben wir Ihnen unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Verordnung Aktuell/2017* eine Übersicht zusammengestellt. Diese enthält Wirkstoffe und Wirkstoffklassen, für die sowohl apothekenpflichtige als auch verschreibungspflichtige Medikamente existieren, sowie die Kriterien, die jeweils für die korrekte Arzneimittelauswahl maßgeblich sind. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Verordnung von Schuheinlagen

Die Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses in der Produktgruppe „Einlagen“ haben wir zum Anlass genommen, Ihnen alle verordnungsspezifischen Informationen in einem „Verordnung Aktuell“ (vom 27. April 2017) zusammenzufassen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Rehabilitation: Neues Serviceheft der KBV

Die Verordnung einer medizinischen Rehabilitation wirft immer wieder Fragen auf. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat in ihrer neuen Broschüre „Medizinische Rehabilitation“ die relevanten Informationen zusammengestellt.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Sonstige Verordnungen/Medizinische Rehabilitation* finden Sie einen Link auf die Broschüre.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ein Akut- oder Notfall im Bereitschaftsdienst ist immer wieder eine Herausforderung. Frischen Sie in kürzester Zeit Ihre Kenntnisse über die wichtigsten medizinischen und organisatorischen Komponenten der Akut- und Notfallversorgung auf. Unser Seminarkonzept ist kompakt, lernziel- und praxisorientiert. Im Rahmen eines praktischen Gruppentrainings gewinnen Sie Sicherheit in der Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation inklusive alternativer Atemwegssicherung und Defibrillation. Alle Fallbeispiele sind an die Zielgruppe adaptiert und orientieren sich an Ihren individuellen Erfordernissen. Dieses Seminar führen wir in Kooperation mit der Bayerischen Landesärztekammer, Akademie für ärztliche Fortbildung und der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte e. V. (agbn) (Modul I) durch.

Sie profitieren von:

- Zielgruppenorientierung
- aktuellen, umsetzbaren Lösungen statt Schubladenkonzepten
- praktischem Reanimationstraining in Kleinstgruppen (Modul I)
- erfahrenen notärztlichen Referenten und Tutoren
- Fortbildungspunkten
- umfangreichen Zusatzinformationen und Tipps in den Seminaren

Teilnehmen können alle interessierten Ärzte, die sich effizient auf das richtige Handeln in Notfallsituationen vorbereiten möchten.

Modul I

- kardiozirkulatorische Akut- und Notfälle, Kasuistik
- Wichtiges, Richtiges und Hilfreiches zur Reanimation
- aktuelle Richtlinien der Bundesärztekammer und des European Resuscitation Council ERC 2015

- Notfallalgorithmen, Checklisten
- alternatives Atemwegsmanagement
- umfassendes, praxisorientiertes Hands-on-Reanimationstraining im Gesamtablauf an modernen Simulatoren, Kleingruppentraining

Fortbildungspunkte: 10
Teilnahmegebühr: 90,- Euro
Uhrzeit: 9.00 bis 16.15 Uhr

Termine Modul I:

- 24. Juni 2017
KVB München
- 23. September 2017
KVB Nürnberg
- 25. November 2017
KVB Augsburg

Modul II

- Beurteilung des kindlichen Zustands
- pädiatrische Akut- und Notfälle, Fallbeispiele
- Atemwegserkrankungen und Atemwegsverlegung bei Kindern
- Ingestionsunfälle und Vergiftungen
- Verbrennungen/Verbrühungen
- Unfälle und typische Verletzungen im Kindesalter
- Misshandlung

Fortbildungspunkte: 3
Teilnahmegebühr: 40,- Euro
Uhrzeit: 17.00 bis 20.30 Uhr

Termine Modul II:

- 20. September 2017
KVB Augsburg
- 18. Oktober 2017
KVB Nürnberg

Modul III

- interessante, typische Kasuistiken aus dem Bereitschaftsdienst
- wichtige Aspekte zur Durchführung der Leichenschau, rechtliche Grundlagen, praktisches Vorgehen, Kasuistiken

- Abrechnung im Bereitschaftsdienst

Fortbildungspunkte: 3
Teilnahmegebühr: 40,- Euro
Uhrzeit: 17.00 bis 20.40 Uhr

Termine Modul III:

- 28. Juni 2017
KVB Regensburg
- 12. Juli 2017
KVB Nürnberg
- 4. Oktober 2017
KVB Augsburg
- 25. Oktober 2017
KVB Würzburg

Modul IV

- Symptom Bauchschmerz und akutes Abdomen – welche Fragen stellen, wo lauern die Fallstricke?
- bereitchaftsdienstrelevante psychiatrische Akut- und Notfälle

Fortbildungspunkte: 4
Teilnahmegebühr: 40,- Euro
Uhrzeit: 17.00 bis 20.40 Uhr

Termine Modul IV:

- 26. Juli 2017
KVB Nürnberg
- 29. November 2017
KVB Augsburg

Modul V (Repetitorium)

- Ausrüstung im Bereitschaftsdienst
- taktisches Vorgehen beim Hausbesuch
- Management in der Bereitschaftspraxis
- telefonische Beratung und ihre Tücken
- Infektion und Hygiene
- sichere Kommunikation im Bereitschaftsdienst
- symptomorientiertes Handeln und typische Fallbeispiele aus verschiedenen Fachgebieten
- Rechtliches

Fortbildungspunkte: 6
Teilnahmegebühr: 85,- Euro

Termine Modul V:

- 24. Juni 2017
KVB München
9.30 bis 14.30 Uhr
- 8. November 2017
KVB Bayreuth
16.00 bis 21.00 Uhr
- 2. Dezember 2017
KVB Nürnberg
9.30 bis 14.30 Uhr

Modul VI

Geriatric

- pharmakologische Fallstricke
- Delir, Demenz und andere Verwirrungen
- spezielle Krankheitsbilder

Gastroenterologie

- Obstipation und Diarrhoe
- akutes und weniger akutes Abdomen
- Befindlichkeitsstörungen und bedrohliche Symptome

Palliativmedizin

- Symptomkontrolle, Kasuistiken
- Umgang mit Patienten und Angehörigen

Fortbildungspunkte: 3

Teilnahmegebühr: 40,- Euro

Uhrzeit: 17.30 bis 20.15 Uhr

Termine Modul VI:

- 21. Juni 2017
KVB Augsburg
- 5. Juli 2017
KVB Nürnberg
- 22. November 2017
KVB München
- 13. Dezember 2017
KVB Regensburg

Notfalltraining für das Praxisteam

Notfälle ereignen sich in der Arztpraxis meist unerwartet. Es gilt, häufig unter Zeitdruck, die richtigen Maßnahmen zu treffen. Nur wer über notfallmedizinisches Wissen verfügt und dieses auch praktisch umsetzen kann, wird kritische Situationen im Team meistern.

Zielgerichtet und fachgruppenübergreifend bringen wir in unserem Seminar alle notwendigen Informationen auf den Punkt. Wir bereiten Sie und Ihr Praxisteam prägnant und praxisnah auf das Management medizinischer Notfälle vor. Sie erlernen professionelle Lösungswege und Versorgungsstrategien gemäß aktueller Leitlinien (ERC 2015). Alle Fallbeispiele sind an die jeweiligen Zielgruppen adaptiert und orientieren sich an ihren individuellen Erfordernissen.

Dieses Seminar führen wir in Kooperation mit der Bayerischen Landesärztekammer, Akademie für ärztliche Fortbildung und der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte e. V. (agbn) durch. Die Inhalte der Veranstaltung entsprechen den Forderungen der Bundesärztekammer und des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Teilnehmen können Vertragsärzte und deren Medizinische Fachangestellte (Praxisteam). Das Seminar wird von routinierten notärztlichen Referenten, Tutoren und Spezialisten durchgeführt.

Themenschwerpunkte

- Management eines Notfalls in der Praxis: Kommunikation, Koordination, Delegation
- Erkennen von Notfallsituationen, Erstmaßnahmen

- kardiopulmonale Reanimation bei Erwachsenen (BLS) mit AED-Einsatz in der Praxis
- Airway-Management mit supraglottischen Hilfsmitteln
- Hands-on-Reanimationstraining im Gesamtablauf an modernen Simulatoren, Kleingruppentraining (möglichst in Ihrem Praxisteam)
- Fallbesprechungen
- falls gewünscht: Check Ihrer Notfallausrüstung (bitte mitbringen)

Fortbildungspunkte: 7

Teilnahmegebühr: 95,- Euro

Uhrzeit: 9.00 bis 12.45 Uhr

Termine

- 22. Juli 2017
KVB Regensburg
- 21. Oktober 2017
KVB Bayreuth
- 28. Oktober 2017
KVB Würzburg
- 11. November 2017
KVB München
- sowie zusätzlich am
20. Mai 2017
13.30 bis 17.30 Uhr
KVB München

Refresher Notfalltraining für das Praxisteam

Keine Theorie - nur Praxis. Mittels modernster Simulationstechniken können Sie und Ihr Team notfallmedizinische Kompetenz auffrischen und trainieren. Wir bereiten Sie dabei auf das Management medizinischer Notfälle in einer Arztpraxis vor und geben Ihnen für die wichtigsten Situationen in prägnanter Form konkrete und praxisnahe Handlungsempfehlungen mit auf den Weg. Für alle Teilnehmer, die höheren notfallmedizinischen Anforderungen genügen wollen, werden auch differenzierte, weiterführende Maßnahmen besprochen (inklusive Reanimationstraining BLS, ALS) und trainiert. Entsprechende Vorkenntnisse beziehungsweise eine vorausgegangene Teilnahme am Notfalltraining für das Praxisteam werden vorausgesetzt.

Dieses Seminar führen wir in Kooperation mit der Bayerischen Landesärztekammer, Akademie für ärztliche Fortbildung und der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte e. V. (agbn) durch. Die Inhalte der Veranstaltung entsprechen den Forderungen der Bundesärztekammer und des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Teilnehmen können Vertragsärzte und deren Medizinische Fachangestellte (Praxisteam), die bereits an einem Notfalltraining teilgenommen haben. Das Seminar wird von routinierten notärztlichen Referenten, Tutoren und Spezialisten durchgeführt.

- zielgruppenorientierte Behandlung häufiger Notfälle im Praxisalltag (Simulationstraining, gegebenenfalls nach Vorgabe durch die Gruppe)
- Evaluation
- falls gewünscht: Check Ihrer Notfallausrüstung (bitte mitbringen)

Fortbildungspunkte: 5

Teilnahmegebühr: 70,- Euro

Uhrzeit: 13.30 bis 16.45 Uhr

Termine

- 22. Juli 2017
KVB Regensburg
- 21. Oktober 2017
KVB Bayreuth
- 28. Oktober 2017
KVB Würzburg
- 11. November 2017
KVB München

Themenschwerpunkte

- Algorithmen BLS / ALS mit AED-Unterstützung nach ERC 2015, praxisorientiertes Hands-on-Training (Reanimationstraining, Kleingruppentraining)
- erweiterte Maßnahmen ALS (ERC 2015)

Sicher im Ärztlichen Bereitschaftsdienst und beim Hausbesuch

Forderndes, aggressives und sogar gewalttätiges Verhalten gegenüber Ärzten kommt leider häufiger vor, als gemeinhin angenommen. Gerade bei Hausbesuchen, zum Beispiel im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes, kommt es immer wieder zu schwierigen Situationen. Während Rettungsdienst und Polizei im Team agieren, sind Ärzte möglichen Eskalationen meist allein und unvorbereitet ausgesetzt.

Stellen Sie sich auf potenziell gefährliche Situationen ein und lernen Sie, diese bereits im Vorfeld zu erkennen und zu vermeiden. Üben Sie, deeskalierend zu kommunizieren und trainieren Sie realistische Eigenschutztechniken.

Die Kurse werden jeweils durch einen Allgemeinmediziner mit entsprechender Dienst erfahrung und einen Polizeibeamten geleitet.

Themenschwerpunkte

- Prävention, Risikominimierung
- rechtliche Grundlagen
- Aufnahme und Analyse von auffälligem Verhalten
- verbale Deeskalation
- Eigenschutztechniken – einfach anzuwenden
- praktische Übungen (bitte entsprechende Kleidung berücksichtigen)

Fortbildungspunkte: 4

Teilnahmegebühr: 40,- Euro

Uhrzeit: 17.00 bis 20.30 Uhr

Termine

- 28. Juni 2017
KVB Regensburg
- 18. Oktober 2017
KVB Nürnberg

Die Teilnehmerzahl in den Fortbildungsseminaren ist begrenzt. Eine schriftliche Anmeldung ist grundsätzlich erforderlich unter
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21

Weitere Informationen zur Fortbildung erhalten Sie unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 88 89 oder
auf www.kvb.de in der Rubrik *Service/ Fortbildung* unter *KVB-Seminare für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst*.

Die nächsten Seminartermine der KVB

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die nebenstehenden Seminare nur eine Auswahl aus dem umfassenden Seminarprogramm der KVB darstellen.

Informationen zu Seminaren

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Informationen zu Qualitätszirkeln (QZ)

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter den Telefonnummern 09 11 / 9 46 67 – 7 23
09 11 / 9 46 67 – 3 36

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Anmeldeformulare und weitere Seminare

finden Sie in unserer Seminarbroschüre und im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Fax: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21

Gebühr

Die Seminare sind zum Teil gebührenpflichtig und in ihrer Teilnehmerzahl begrenzt.

Fortbildungspunkte

Bei der Teilnahme an unseren Seminaren sammeln Sie auch Fortbildungspunkte. Die jeweilige Anzahl können Sie bei Ihrer Seminaranmeldung erfragen.

Themengebiet

Abrechnung

Prüfungen im Vertragsarztbereich

DMP

DMP - KHK für koordinierende Hausärzte

DMP - Fortbildungstag für koordinierende Hausärzte

DMP - Diabetes mellitus Typ 1 für koordinierende Hausärzte

DMP - Patientenschulung - ohne Insulin

Fachseminare

Hautkrebsscreening

IT und Online

Die Online-Dienste der KVB in Theorie und Praxis

Kooperationen

Informationen und Tipps für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten

Kooperationen - mit der Praxis in die Zukunft

Vereinbarkeit Praxis und Familie - wie kann das funktionieren?

Ärztinnen in der vertragsärztlichen Versorgung

Niederlassung und Praxisabgabe

Gründer-/Abgeberforum

Gründer-/Abgeberforum für Psychotherapeuten

Praxisführung

Praxisführung in der Psychotherapeutenpraxis - Informationen und Tipps

Praxisführung leicht gemacht - Informationen für neu niedergelassene Ärzte

Qualitätsmanagement

Grundlagen zur Aufbereitung von Medizinprodukten

Einführung in den Arbeitsschutz

Wirtschaft und Recht

Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Vertragsarzt

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber	kostenfrei	5. Juli 2017	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
		19. Juli 2017	15.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxisinhaber	95,- Euro	24. Juni 2017	10.00 bis 14.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	95,- Euro	1. Juli 2017	10.00 bis 15.00 Uhr	Straubing
Praxisinhaber	95,- Euro	8. Juli 2017	10.00 bis 14.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	100,- Euro	1. Juli 2017 und 8. Juli 2017	9.00 bis 16.00 Uhr	München
Praxisinhaber	160,- Euro	22. Juli 2017	9.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	kostenfrei	19. Juli 2017	16.00 bis 18.00 Uhr	Straubing
Ärzte und Psychotherapeuten, die an einer Anstellung interessiert sind	kostenfrei	21. Juni 2017	15.00 bis 19.00 Uhr	Nürnberg
		28. Juni 2017	15.00 bis 19.00 Uhr	München
Praxisinhaber	kostenfrei	24. Juni 2017	10.00 bis 15.00 Uhr	Augsburg
		19. Juli 2017	15.00 bis 19.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber	kostenfrei	5. Juli 2017	15.00 bis 18.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber	kostenfrei	11. Juli 2017	18.00 bis 21.00 Uhr	Augsburg
Existenzgründer/Praxisinhaber	kostenfrei	24. Juni 2017	9.30 bis 16.00 Uhr	Straubing
		24. Juni 2017	10.00 bis 16.00 Uhr	Würzburg
		1. Juli 2017	10.00 bis 16.00 Uhr	München
Existenzgründer/Praxisinhaber	kostenfrei	20. Juli 2017	10.00 bis 16.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	22. Juni 2017	10.00 bis 14.00 Uhr	Bayreuth
		4. Juli 2017	10.00 bis 14.00 Uhr	Straubing
		11. Juli 2017	10.00 bis 14.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber	kostenfrei	28. Juni 2017	15.00 bis 19.00 Uhr	Straubing
		28. Juni 2017	15.00 bis 19.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	95,- Euro	28. Juni 2017	15.00 bis 19.00 Uhr	München
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	95,- Euro	5. Juli 2017	15.00 bis 19.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber	kostenfrei	12. Juli 2017	15.00 bis 17.30 Uhr	Bayreuth
		19. Juli 2017	15.00 bis 17.30 Uhr	Regensburg

